

# Die Gewerkschaft

Schrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33  
Königsplatz 42 (Redakteur E. Dittmer)  
Verantwortlicher: Amt Marienplatz 119-44

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags  
Bezugspreis: monatlich durch die Post  
(einschließlich Bestellgeld) 150 M.

## Planmäßiges Vorgehen der Gewerkschaften.

schärfer denn je tritt die Not der Zeit an uns heran. Es ist als seien alle Teufel losgelassen auf die geplagte Menschheit und als hätte das Unternehmertum aus dem Weltkriege nur eine gelernt, seine eigenen Interessen nach Kräften wahrzunehmen. Geradezu ungeheuerlich ist es, wie gegenwärtig die Volkswirtschaft aufgezogen ist. Auf der einen Seite haben Handel und Industrie seit Jahr und Tag sich darauf beschränkt, nur noch in wertbeständigen Werten zu rechnen. Ihre Waren für neue Waren usw. sind durchgängig so aufgestellt, daß die Teuerung bereits in größtem Ausmaße mit einkaufender Zeit hinaus zu verdienen, ist unverkennbar und unbedenklich. Angesichts dieser Tatsache sollte man meinen, daß nun auch die Gewerkschaften sich dem Widerstande stellen müßte, um die Kaufkraft des Lohnes auf einen Realboden zu stellen. Statt dessen finden wir auf der ganzen Linie Widerstände. Das Finanzministerium hält die Einführung wertbeständiger Löhne für bedenklich und ungewinnbringend, und die Arbeitgeber unter Führung der Presse wehren sich mit aller Kraft dagegen, nun dasjenige zu tun, was sie seit Jahren für sich in Anspruch nehmen und praktizieren, auch den Arbeitern und Angestellten zuzugestehen.

Wenn es jemals volkswirtschaftlich und national ein kurzweiliges Bürgerium gegeben hat, so ist es das deutsche. Denn es ist ganz klar, daß auf die Dauer mit der schwindenden Kaufkraft der Lohnempfänger auch die Volkswirtschaft zu Boden sinkt und die Mittel des Exportes und der Unterbietung mittels unserer wertbeständigen Löhne auf dem Weltmarkt Konkurrenz zu gewinnen können nichts daran ändern, daß einmal der Zeitpunkt nahe ist, da dem infolge der ungeheuren Unterconsumption der Massen "Überproduktion" entstehen muß, die eine entsetzliche Wirtschaftskrise auslöst. Wenn man bedenkt, daß selbst das "alte und schwerfällige" Österreich seit Jahren die gleiche Katastrophe und damit eine Art wertbeständigen Lohn durchgeführt hat, wenn man ferner weiß, daß in verschiedenen anderen Großindustrien dieses System sich bewährt hat und auch trotz alledem das Unternehmertum noch bereichert, so ist es geradezu unverständlich, daß von seiten der leitenden Industriekapitäne mit aller Kraft versucht wird gegen das Begehren der Arbeiterchaft um einen wertbeständigen Lohn.

Wir haben das vorausgesehen und können auch hier nur erneut eindringlich warnen, daß ohne planmäßige Kampfaktive wir das Unternehmertum keinen Boden abringen können. Darum sind wir der Meinung, daß es ganz besonders darauf ankommt, den Kampf auf der ganzen Linie mit äußerster Disziplin zu führen. Dazu gehört natürlich in jetziger Zeit insbesondere, daß alle Truppen gleichzeitig in den Kampf geführt werden, und daß man sich auch nicht gehorchen mit großem Geschrei, mit moralischer Enttäuschung und der Androhung eines Generalstreiks aller Gewerkschaften und aller Industrien. Wir können nicht anders als die wertbeständige Forderung so zu gestalten, daß auf der Linie des Widerstandes der Kampf aufzunehmen ist.

Der Bundesausschuß des ADGB hat in dieser Frage in seiner Sitzung vom 4. Juli 1923 folgende Entschliessung gefaßt:  
Die Entwertung der Papiermark ist seit der Besetzung des Ruhrgebietes in so rapidem Maße erfolgt, daß die Anpassung der Löhne an die sinkende Kaufkraft des Geldes noch weniger als zuvor Schritt zu tun vermag. Die Folge dieses Mißverhältnisses ist eine fortschreitende Entwertung der Löhne und ein Abbau der Substanz der

Arbeitskraft, eine starke Schwächung der Kaufkraft der breiten Massen der Bevölkerung und somit eine ernsthafte Gefährdung der deutschen Wirtschaft. — Der Ausschuß des ADGB hat eingehend alle Mittel und Wege zur rascheren Angleichung der Löhne an die Teuerung geprüft und empfiehlt den Gewerkschaften, die Tarifverträge mit einer Klausel zu versehen, die den vereinbarten Löhnen innerhalb jeder tariflichen Lohnperiode die Erhaltung ihrer Kaufkraft sichert. Als Berechnungsgrundlage für die Auswertung des Lohnes am Jahrestage ist eine amtliche Maßziffer einzuführen, die eine wirkliche Steigerung der Lebenshaltungskosten voll zum Ausdruck bringt. Die Maßziffer muß wöchentlich festgestellt und möglichst kurz vor dem Lohnzahlungstage im ganzen Reich veröffentlicht werden. Am Tag der Veröffentlichung empfiehlt sich am besten der Mittwoch. — Die Anwendung der amtlichen Maßziffer auf die Erhöhung der Löhne während der Dauer der Lohnvereinbarungen ist möglichst durch zentrale Vereinbarungen für alle Arbeiter und Angestellten zu sichern. Für die Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Betriebe fordert der Bundesausschuß die sofortige Anwendung durch Gesetz oder Verordnung. — Der Bundesausschuß ist nicht im Zweifel darüber, daß durch diese Maßnahme allein die unbedingt notwendige Wiederherstellung der früheren Lebenshaltung der Arbeiterchaft noch nicht zu erreichen ist. Diese ist aber unbedingt anzustreben auch im Interesse der Wiederherstellung der deutschen Arbeitskraft, die infolge der bisherigen Wirtschaftspolitik des Unternehmertums außerordentlich gefährdet ist. — Der Bundesausschuß macht es deshalb den Gewerkschaften zur Pflicht, nicht nur jedes weitere Abwärtsgehen der Löhne zu verhindern, sondern auch nach wie vor auf eine Erhöhung der Kaufkraft hinzuwirken und die Kaufkraft der erungen Löhne zu sichern. Von der Regierung und von den bei Lohnfestsetzungen mitwirkenden Behörden und Schlichtungsinstanzen wird erwartet, daß sie den Gewerkschaften bei der Erfüllung dieser Aufgabe die notwendige Unterstützung leisten.

Daß wir den Kampf aufnehmen müssen, beweisen die neueren Bepfehlungen der Industriellen mit der Reichsregierung. Aus moralischen Gründen wagen sie nicht gegen unsere Forderung eines wertbeständigen Indogehnes auszutreten. Sie sind also mit dessen Einführung einverstanden, aber, wie wir das bei unseren Industriellen gewöhnt sind, kommen sounso viele Bedenken, die einer Ablehnung fast gleichkommen. Zunächst wird die von Arbeitnehmerseite vorgeschlagene Art der Einführung des wertbeständigen Lohnes für unmöglich erklärt, da es zu einem wirtschaftlichen Durcheinander führen müßte.

Dazu möchten wir bemerken, daß dieses wirtschaftliche Durcheinander bereits auf der ganzen Linie besteht und daß es gerade die Aufgabe des Unternehmertums sein müßte, der wilden Spekulation zu begegnen, die heute durchweg auf Kosten der Konsumkraft der arbeitenden Klassen arbeitet.

Wir werden den Verdacht nicht los, als wenn das Unternehmertum eine Hinauszögerung der ganzen Frage beabsichtigt, um auch jetzt noch die wachsende Marktentwertung nach Kräften für sich auszunutzen. Denn die Vorschläge, den Index regional, d. h. nach Provinzen aufzustellen, anstatt für das ganze Reich, oder die Festlegung, daß der Index niemals über den Dollarstand hinausgehen darf, sind doch nur technisch untergeordnete Fragen, die bei gutem Willen ganz sicher schon längst hätten gelöst sein können. Die Unternehmer wollen einen Indogeh, der einerseits nach dem Lebensmittelpreis und andererseits nach dem Goldaufschlag festgesetzt ist.

Wir verstehen, wenn unsere Kollegen für die Einzelheiten des technischen Problems nicht das genügende Verständnis aufbringen können. Denn das ist wahrlich nicht das Entscheidende. Entscheidend ist vielmehr, daß wir bald möglichst wertbeständige Löhne er-

re als die  
Ausgabe des  
für, daß die  
reaktion auszu  
te der Berber  
in Angestellten  
tag 822 Mitg  
vorstandes.  
und des Bert  
e) folgende Sah  
rittsgehd ein W  
höhe (S 9 Mit).  
schon unferem  
beitrag als  
für Erklärmit  
ten Beitragsm  
ene Rubrik der  
und entwertet.  
Von den als  
erbleibt den fr  
agsmarken, heb  
verkaufen sein  
Mitgliederbew  
ngsformulare  
schmiltgelestar  
rag in der für  
zu bezahlen.  
er im Sterbefa  
Unterstützung.  
2 gezahlten Be  
trages (Grundbe  
träge. Dieser  
um 20 Proz.  
en leben, erho  
gründe zu leg  
dem Sterbefa  
vollständigen M  
i, der der verfo  
gehörte. Aus  
beitrag berechn  
in die Hinterbl  
nen 75 Proz.  
des weitere Jahr  
umme 20 Proz.  
daß Beitragsm  
auf 500 M. nach  
vorstände, diese  
e Verbandsvorst  
1 Bücher  
n. Zwei allzeit  
Preis: gebunden  
ad ein in Glasse  
ste. Um die alle  
oberer zu erhalte  
kennt die relat  
die Schwierigkei  
stangehalten.

halten und da ist es bezeichnend, daß die Metallindustriellen trotz wiederholten Versuches von Seiten der Arbeitnehmerschaft zur Verständigung hartnäckig den Kampf ausnahmen gegen die Arbeiterschaft. Demzufolge sind am Freitag bereits eine Anzahl Metallbetriebe in Berlin in den Streik getreten und auch wir müssen sagen, daß die Metallarbeiter die vollste Sympathie der gesamten Arbeiterschaft verdienen in ihrem Kampfe um werbeständige Löhne. Sie sind gewissermaßen die Vorhut in dem Kampfe der gesamten Arbeiterschaft.

Für die Staatsarbeiter und damit auch für einen erheblichen Teil der Gemeindefunktionäre (z. B. Berlin, Hamburg, Freistaat Sachsen, Pommern usw.) ist zwar eine Einigungsabstimmung erfolgt, die wir an anderer Stelle bekanntgeben. Sie bezieht sich aber leider nur auf den Stundenlohn, während die Regelung weiterer Verhandlungen vorbehalten bleibt. Wir hoffen, daß diese Verhandlungen möglichst bald vor sich gehen, denn in dieser Zeit der dauernden Herabsetzung der Kaufkraft der Mark ist die entscheidende Frage, endlich einen festen Gradmesser zu bekommen durch werbeständige Löhne. Darum müssen bei den jetzt bevorstehenden Verhandlungen in den Bezirken unsere Kollegen alles tun, um diese Frage gleichfalls in den Vordergrund zu rücken. Ferner muß allen Kollegen gesagt werden, daß die gesamte Gewerkschaftsbewegung gegenwärtig die Frage als die wichtigste zu ventilieren hat.

Wir hoffen, daß unsere Kollegen sich dabei bewußt sind, daß die wichtigste Voraussetzung für eine gewerkschaftliche Organisation und gewerkschaftliche Disziplin ist. Deshalb erwarten wir bei allen Maßnahmen unserer Verhandlungs- und Tarifinstanzen strikteste Einmütigkeit bei unseren Aktionen. Reinere Seitenstränge sind gegenwärtig am Platze, wollen wir das eine Ziel erreichen, die Herbeiführung wirklicher Realitäten.

## Beschränkung des Arbeitgebers in der Befugnis zur Kündigung oder Verletzung von Betriebsvertretungsmitgliedern.

### II.

**Erteilung der Zustimmung.** Das Gesetz enthält keine Grundregeln, welche die bei BB. bei Erteilung oder Verletzung der Zustimmung zu beachten hätte. Die Erteilung der Zustimmung liegt im freien Ermessen der BB. Diese hat die unbedingte Pflicht, Anträge des AG. gründlich und gewissenhaft zu prüfen. Sie muß sich dabei bewußt sein, gleichsam eine gerichtliche Instanz zu bilden (Schlichtungsausschuß Guben vom 24. Mai 1921, Berliner Mitteilungsblatt 2, S. 380). Selbstverständliche Pflicht der BB. ist es, vor der Beschlußfassung den Betroffenen zu hören. Die Zustimmung kann nur mit Stimmenmehrheit ausgesprochen werden. Bei Stimmengleichheit gilt nach allgemeinen Grundregeln die Zustimmung als abgelehnt, sofern die Geschäftsordnung der BB. nicht etwas anderes bestimmt (Brandt § 96 Anm. 5b).

In erster Linie ist von der BB. zu prüfen, ob der vom AG. angeführte Kündigungsgrund auch wirklich vorliegt und billigerweise eine Kündigung unvermeidlich macht oder ob nicht vielmehr in Wahrheit mit der Kündigung eine Benachteiligung im Sinne des § 95 wegen Ausübung der gesetzlichen BB.-Pflicht beabsichtigt ist. Sofern letzteres begründet erscheint, ist die Zustimmung unter allen Umständen zu verweigern. Ueberhaupt kann die Zustimmung nur in ganz besonderen Fällen in Frage kommen. Sie muß verweigert werden, wenn an sich die Zustimmung zu rechtfertigen wäre, aber einer der für Belegschaftsmitglieder nach § 84 zugelassenen Einspruchsgründe vorliegt (z. B. Maßregelung, unbillige Härte). Doch ist die Zustimmung nicht etwa deswegen zu erteilen, weil keiner dieser Einspruchsgründe vorliegt. Der Schutz des § 96 ist weitergehend als der des § 84. Vor allem ist auch zu prüfen, ob die Kündigung einen Verstoß gegen § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Verbot der Entlassung vor Arbeitsstreckung) oder § 13 (Verächtlichmachung des Familienstandes) darstellen würde. Der Schutz des § 96 ist jedoch ein völlig selbständiger. Mit Recht schreiben Feig-Eigler: „Bei der Prüfung ist, abgesehen von den nicht weniger als bei gewöhnlichen AR. zu beachtenden sozialpolitischen Gesichtspunkten, das Interesse der Arbeitnehmerschaft des Betriebes an einer ordnungsmäßigen und unabhängigen BB. in den Vordergrund zu stellen. Es können junge ledige AR. mit Rücksicht auf ihre Stellung als geeignete Vertreter der Arbeitnehmerinteressen unter Umständen länger im Betriebe bleiben, als ältere verheiratete AR. Die Entscheidung kann nur im einzelnen Falle getroffen werden unter sorgfältiger Abwägung einerseits der Interessen der Gesamtarbeitnehmerschaft des Betriebes, andererseits der wirtschaftlich und sozial gebotenen Reihenfolge der Entlassungen“ (BRG., 10. Auflage S. 288).

Größliche Verletzung der BB.-Pflichten berechtigt zur Enthebung vom Amt, jedoch in der Regel nicht außerdem noch zur Kündigung.

In Fällen dieser Art muß daher die Zustimmung in der Regel erteilt werden.

**Zeitpunkt und Wirkung der Zustimmung.** Es bestehen nun verschiedene Meinungen darüber, ob die Zustimmung im voraus herbeizuführen ist oder ob und mit welcher Wirkung die Zustimmung nach erfolgter Kündigung oder Verletzung erteilt werden kann. Es sind folgende Fälle denkbar:

### I. Bei beschränkter Kündigung.

a) Die Zustimmung wird vor der Kündigung erteilt, zum Beispiel am 4. April, die Kündigung erfolgt darauf am 15. April zum 30. April. In diesem Falle ist die Kündigung ordnungsmäßig erfolgt. Das Beschäftigungsverhältnis endet mit Ablauf der Kündigungsfrist (30. April).

b) Die Zustimmung wird zwar nach erfolgter Kündigung, aber noch bis zum letzten Kündigungsstermin erteilt, am 15. April, während bereits am 4. April zum 30. April die Kündigung ausgesprochen wurde.

Auch in diesem Falle endet das Beschäftigungsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist, weil man sich vorstellen muß, daß die Zustimmung noch bis zum letzten Kündigungsstermin nachträglich erteilt werden kann. Für den AG. besteht ja auch keine Haftung, früher als am letzten Kündigungsstermin zu kündigen. Es geschieht, liegt dieses durchaus im Interesse des Arbeitnehmers.

c) Die Zustimmung wird während der Kündigungsfrist erteilt, in vorstehendem Beispiel, also in der Zeit vom 15. bis 30. April.

In Fällen dieser Art ist die Rechtswirkung der Kündigung unstritten. Zum Teil wird sie verneint, zum Teil bejaht.

Verneint wird sie in einem Bescheide des Reichsministeriums, in dem es heißt, daß das Dienstverhältnis nur bis zum Beginn der Kündigungsfrist erklärt und Zustimmung mit Ablauf der Kündigungsfrist endet“ (Beschl. v. 6. Dezember 1921, 1, S. 485). Auch nach Erdel „muß der AR. auch wenn BB.-Mitglied ist, die ihm zustehende Kündigungsfrist nutzen; dies ist aber nur dann der Fall, wenn er zu einer Zeit, welche ihm die Kündigungsfrist noch voll gewahrt bleibt, endgültig weiß, ob die Kündigung gilt oder nicht. Zur Zeit gehört aber die Zustimmung der BB. § 96 will offenbar Voraussetzungen der BB. wenigstens im Sinne der Bestimmung der Kündigungsfrist“ (Schl.-Beschl. 4, S. 177). Das Landgericht Breslau hat gleichfalls die rückwirkende Kraft einer während der Kündigungsfrist erteilten Zustimmung verneint und die Kündigung für unwirksam erklärt (Jur. Wochenschr. 1922, S. 604).

Im Gegensatz hierzu wird die Rechtswirkung der Kündigung jedoch auch von Gerichten und von Kommentatoren bejaht. Danach soll das Beschäftigungsverhältnis auch nach Ablauf der Kündigungsfrist endigen, wenn die Zustimmung während der Kündigungsfrist erteilt wird (Feig-Eigler § 96 Anm. 4). Letzterer macht jedoch die Einschränkung, daß der AG. seinerseits sich eine angemessene Frist vor dem Kündigungsstermin an die BB. wegen Erteilung der Zustimmung gehalten muß. Denn es wäre nicht angängig, wenn etwa der AG. Recht haben sollte, zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Erteilung der Kündigung an die BB. wegen Erteilung der Zustimmung anzutreten.

Eine vermittelnde Auslegung nimmt an, daß die Zustimmung erst vom Tage der Zustimmung läuft, wenn die Zustimmung während der Kündigungsfrist erteilt wird.

Die verneinende Auslegung von Erdel usw. ist unseres Erachtens den Vorzug. Wenn es im § 96 Abs. 1 heißt: „Zur Kündigung bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der BB.“, so kann dieses nur bedeuten, daß die Kündigung erst mit Zustimmung der BB. rechtswirksam ausgesprochen werden kann. Zustimmung also vorher oder doch mindestens bis zum letzten Kündigungsstermin vorhanden sein muß.

d) Die Zustimmung wird erst nach Ablauf der Kündigungsfrist erteilt, in dem von uns gewählten Beispiel nach dem 30. April, z. B. am 5. Mai.

Entscheidend ist auch in diesem Falle, ob man der Zustimmung erst am Zeitpunkt der Kündigung zurückgehende Wirkung erkennt oder nicht. Wer diese bei c verneint, muß dieses erst bei d tun. Das ist auch der Fall. Nach Ansicht des Reichsministeriums wirkt die nach der Kündigung erklärte Zustimmung zugunsten einer zu dem nächstfolgenden Kündigungsstermin ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Kündigung (Beschl. vom 6. Dezember 1920, BRG. 1, S. 485). Dasselbe gilt auch aus der unter c angeführten Ansicht von Erdel, wonach die Kündigung rechtswirksam ist, die nicht wenigstens bis zum Kündigungsstermin die Zustimmung erhalten hat. Während aus ganz richtig gefolgert wird, daß auf Grund der verneinenden Zustimmung erneut gekündigt werden kann, wird auch die Meinung vertreten, daß die Kündigungsfrist mit der Erteilung der Zustimmung zu laufen beginnt, ohne daß es einer nochmaligen besonderen Kündigung bedarf (Raab, Schl.-Beschl. 4, S. 242).

Im Gegensatz zu vorstehenden Anschauungen wird auch die Ansicht vertreten, daß in diesem Falle das Beschäftigungsverhältnis mit dem Tage der Zustimmung ihr Ende erreicht hat (Platow § 96 Anm. 4, Feig-Eigler § 96, Anm. 4).

in jedem Falle die Zustimmung zu einer auf den 30. April... Kündigung erst am 5. Mai ausgesprochen wird, soll also... einen Anstich das Beschäftigungsverhältnis zum 31. Mai... Kündigung werden müssen bzw. ohne erneute Kündigung ab... nach der anderen dagegen schon mit dem 5. Mai ihr Ende... Piawow stützt diese von ihm erst neuerdings vertretene... darauf, daß er bei der Erlassung der Schlichtungs... § 97 Satz 3 dahin auslegt, daß das Beschäftigungsverhältnis mit dem Tage der Zustimmung endigt. Diese Vorschrift... nach Erdel nur den Sinn, daß nach der Entscheidung... Schlichtungsausschusses, durch welche die Zustimmung zur Kün... gegeben wird, der AG den AR nicht mehr im Betrieb... braucht, auch nicht mehr als BZ-Mitglied (Erdel, Sch... 4, S. 178). Es ist unseres Erachtens nicht angängig, die... Vorschrift des § 96 einengend im Sinne von Feig-Sigler... und anderen auszulegen.

Wenn die Betriebsvertretungen diese von herbor... Autoritäten vertretene Ansicht dort in Rechnung stellen... das Gericht deren Ansicht teilt. Das kann in den Fällen... auf folgende Weise geschehen: Es ist allgemein an... daß die Zustimmung unter der Bedingung... werden kann, daß die Kündigung erst zu... (späteren Zeitpunkt erfolgt (vgl. Feig-Sigler... 4). Von dieser Befugnis müssen BZ... ebenfalls zur Bemerkung von Härten Ge... machen. Außerdem ist auch in Fällen wo d die unter c... Einschränkung von Piawow zu beachten.

**II. Bei entfristeter Kündigung (nicht fristlose Entlassung aus wichtigem Grunde).**

Die Zustimmung wird bei einem Beschäftigungsverhältnis, welches Kündigungsausschluß vereinbart ist, schon vor der Kündigung wirksam. In diesem Falle wird die Kündigung mit Zustimmung vereinbart war, ist auch bei dieser sofortigen Auflösung Beschäftigungsverhältnisses der Tag der Kündigung voll zu...

Die Zustimmung wird in dem gleichen Falle erst nach Kündigung erteilt.

Da keine rückwirkende Kraft hat, ist der AG verpflichtet, bis zur Erteilung der Zustimmung weiter zu beschäftigen zu entlohnen (Roab, Schl.-Besen 4, S. 242).

**Verlangte Zustimmung.** — Gegen eine verlagte Zustimmung der AG gemäß § 97 die Erlassung der Schlichtungs... R u d. B e d.

**Kantie, Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter**

Die Lohnverhältnisse ab 1. Juli 1923. Die am Freitag, den... im Reichsfinanzministerium festgestellten Lohnverhandlungen nachfolgendes Resultat gezeitigt: Es erhalten: A) B... Arbeiter in Ortsklasse A: Männliche Kräfte in... Gruppe I 8840 RT., II 8424 RT., III 8206 RT., IV 7992 RT., V 7776 RT., VI 7776 RT., VII 7689 RT.; weibliche Kräfte in Lohn... Gruppe I 5708 RT., II 5490 RT., III 5382 RT. Die vorstehenden... der Ortsklasse A verringern sich und zwar in allen Lohn... und Altersstufen bei den männlichen Kräften in Ortsklasse B... 162 RT., in Ortsklasse C um je 324 RT., in Ortsklasse D um... RT., in Ortsklasse E um je 648 RT.; bei den weiblichen... in Ortsklasse B um je 111 RT., in Ortsklasse C um je 222... in Ortsklasse D um je 336 RT., in Ortsklasse E um je 444 RT. B... B ermittlungsarbeiter in Ortsklasse A: Männ... Gruppe I. Sondert. 393 984 RT., II. Angel. Arb. 375 408 RT.,... Arb. 389 072 RT.; weibliche Kräfte I. Angel. 268 704 RT.,... Arb. 258 336 RT.

Die vorstehenden Wochenlohnsätze der Ortsklasse A verringern... und zwar in allen Lohngruppen und Altersstufen bei den männ... Kräfte in Ortsklasse B um je 7776 RT., in Ortsklasse C um... RT., in Ortsklasse D um je 23 328 RT., in Ortsklasse E... RT.; bei den weiblichen Kräften in Ortsklasse B um... RT., in Ortsklasse C um je 10 656 RT., in Ortsklasse D um... RT., in Ortsklasse E um je 21 312 RT. — C) Für die... Bauarbeiter gelten die in Nr. 26 der Gewerkschaft an... Lohngruppen des Betriebsarbeitertarifes. — D) Die Stun... der Lehrlinge betragen in Ortsklasse A 1. 1400 RT.,... RT., 3. 2200 RT., 4. 3000 RT.; in Ortsklasse B 1. 1240 RT.,... RT., 3. 2040 RT., 4. 2840 RT.; in Ortsklasse C 1. 1080 RT.,... RT., 3. 1880 RT., 4. 2680 RT.; in Ortsklasse D 1. 920 RT.,... RT., 3. 1720 RT., 4. 2520 RT.; in Ortsklasse E 1. 760 RT.,... RT., 3. 1560 RT., 4. 2360 RT.

Die Kinderzulage beträgt vom 1. Juli ab 800 RT. für die... über 38 400 RT. für die Woche oder 166 400 RT. für den... Monat. Der Frauenzuschlag beträgt vom 1. Juli ab 800 RT.... über 38 400 RT. für die Woche oder 166 400 RT. für den... Monat. — E) Pagarbeiter vom 24. Lebens... ab. Von 4. Dienstjahr männliche Kräfte in Lohngruppe I... RT., II. 1 626 780 RT., III. 1 599 320 RT. — Im 4. Dienst...

jahr weibliche Kräfte in Lohngruppe I 1 173 400 RT., II. 1 164 400 RT., III. 1 119 460 RT.

Die vorstehenden Monats-Lohnsätze der Ortsklasse A verringern... sich und zwar in allen Lohngruppen, Lebensalters- und Dienstalters... stufen bei den männlichen Kräften in Ortsklasse B um je 32 400 RT.,... in Ortsklasse C um je 64 800 RT., in Ortsklasse D um je 97 200 RT.,... in Ortsklasse E um je 129 600 RT.; bei den weiblichen Kräften in... Ortsklasse B um je 22 200 RT., in Ortsklasse C um je 44 400 RT.,... in Ortsklasse D um je 66 600 RT., in Ortsklasse E um je 88 800 RT.

Die mit Ortslohnzulagen besonders hoch bedachten Orte haben... einen gewissen Abbau erfahren. Es erhalten Orte mit bisher 58 Proz... Ortslohnzulage jetzt nur noch 50 Proz. Orte mit bisher 56 Proz... nur noch 48 Proz., Orte mit bisher 54 Proz. nur noch 46 Proz.,... Orte mit bisher 50 Proz. nur noch 42 Proz., Orte mit bisher 48 Proz... nur noch 40 Proz., Orte mit bisher 45 Proz. nur noch 40 Proz... Ortslohnzulagen von 40 Proz. abwärts bleiben bestehen.

**Aus unserer Bewegung**

Auf der Gaukonferenz Erfurt am 24. Juni in Altenburg waren... vertreten 51 Filialen durch 37 Delegierte, außerdem waren 20 Gäste... erschienen. Die Gauleitung war durch die Kollegen Eterwad und... Weber vertreten und der Hauptvorstand durch Kollegen Ruppert... Berlin. Den Bericht über die Tätigkeit der Gauleitung gab Stier... wald. Er schilderte u. a. die Finanzverhältnisse des Verbandes... und forderte im Interesse aller Kollegen auf, die Beiträge in der... Höhe zu zahlen, wie sie von der Gauleitung festgesetzt werden. Er... streifte dann den Tarifvertrag für die thüringischen Landesheuer... sowie die vom Staat Thüringen geschaffene Ruhegehaltsordnung, we... beide als ein Fortschritt für die Staatsarbeiter zu verzeichnen... sind. Ein großer Teil Kollegen in staatlichen Krankenhäusern und... öffentlichen Betrieben stehen unserer Organisation noch fern. Jeder... einzelne Verbandskollege muß deshalb zur Ausbreitung des Ver... bandes beitragen. Kollege Zipsei-Erfurt gab dann einen kurzen... Bericht über die Tätigkeit des Gauvorstandes, dem nach erfolgter... Diskussions im Referat des Kollegen Ruppert-Berlin über „Die... jetzige Wirtschaftslage“ folgte. Durch die Verschlechterung der Markt... ist auch eine Verschlechterung des Reallohnes eingetreten. Durch... jede Lohnerhöhung sind wir einen Schritt zurückgekommen. Es... bleibe jetzt den Gewerkschaften nur noch der eine Weg übrig, eine... Lösung zu finden, um die Gehälter und Löhne der Teuerung anzu... passen. Der ADGB hat bereits in Gemeinschaft mit den anderen... Epigenverbänden schon Verhandlungen gehabt, nur hat man noch... keine befriedigende Lösung gefunden. Die Bühne allein nach dem... Reichsindex zu bemessen, geht nicht an, da die Indexziffern Differen... zen aufweisen. Hierzu wurde folgende von der Gauleitung beantragte... Resolution mit Zusatzantrag Erfurt einstimmig angenommen: „Die... Gaukonferenz der Gemeinde- und Staatsarbeiter Gau Erfurt beauf... tragt den Verbandsvorstand, beim ADGB mit aller Entschiedenheit... dahin zu wirken, daß in dem Vorschlag der Berechnung der wert... beständigen Löhne die Goldwährung als Wertmesser genommen wird;... außerdem wird beantragt, daß der Verbandsvorstand dahin wirkt,... daß die Steuerarten gerecht verteilt werden müssen, um das Existenz... minimum der Arbeiterklasse zu sichern. Die Epigenorganisationen... werden beauftragt, sich in diesem Sinne zu verständigen und dann... diese Aktion mit allen gewerkschaftlichen Mitteln durchzuführen.“... Dem Antrag Gera, zwei Revisoren in den Gauvorstand zu wählen,... wurde stattgegeben. Gewählt wurden die Kollegen Kroll und Lin... sinn. Ein Antrag auf Einberufung einer Pfingstkonferenz wurde... dem Gauvorstand zur Prüfung übermittelt. Die Sätze zur Tarif... klasse wurden laut Antrag folgendermaßen festgelegt: Ein ein... maliger sofortiger Beitrag von 200 RT. Der bis jetzt laufende... Beitrag wird ab 1. Juli auf 200 RT. pro Kopf und Monat festgelegt.

Gaukonferenz Stuttgart am 1. Juli 1923. Die Delegierten... brachten gegen die Verschlechterungen des Manteltarifvertrages heftige... Erbitterung zum Ausdruck. Häre der Vertrag nicht durch die Zu... stimmung des Verbandsbeirats rechtsgültig abgeschlossen gewesen, so... hätten die württembergischen Kollegen versucht, in offenem Kampfe... die Verschlechterungen abzuwehren. Die beiden Referate Altvaters... über den Stand der Organisation und die Anträge zum Ergänzung... tarif für Württemberg fanden allseitig Zustimmung. Die Landes... lohnkommission wurde in ihrer alten Zusammenfassung mit einer... einzigen Ausnahme in geheimer Wahl wiedergewählt. Nur an... Stelle eines der vier Vertreter der Ortsklasse B tritt ein Vertreter... der Ortsklasse A. Zum Schluß referierte Kollege Bayh noch über... Finanzfragen der Organisation und die Ferkungsarbeit, welche sich... durch die Reimzellen und Fraktionsarbeit, insbesondere in der... Filiale Stuttgart auswirkt. Dem Bestreben, innerhalb der Orga... nisation eine Gegenorganisation aufzubauen, die dann besondere... Personalmengen und Konferenzen abbält, wie dies erst in jüngster Zeit... in einer sogenannten Landeskongress der kommunikativen Gemein... dearbeiter zulage trat, in welcher der Landtagsabgeordnete... Schmed referierte, müsse mit aller Schärfe entgegengetreten werden. Im... Gegenfah zu früheren Auseinandersetzungen war die Aussprache... hierbei wohl scharf, aber sachlich. Kollege Albrecht-Stuttgart... die kommunikativen Auffassung vertrat, gab selbst zu, daß die Ein... stellung der Fraktionsbildungen, und zwar von rechts und links an...

gestrebt werden müsse. In einer Entscheidung, die mit allen gegen 5 Stimmen angenommen wurde, wird die Verbandsleitung beauftragt, mit aller Schärfe für die Anerkennung des Verbandsstatuts Sorge zu tragen.

Köln. In außerordentlicher Generalversammlung der Filiale beschäftigten sich mit der Logung des Verbandsbeitrages in Augsburg. Kollege Hoffmann gab den Bericht über den Reichsmanteltarifvertrag. Die Delegierten verpflichteten sich, in ihren Kreisen für den Ausbau der Organisation zu sorgen, damit im nächsten Jahre bei dem neuen Kampfe um den Reichsmanteltarif die Arbeiterschaft eher in der Lage ist, Verschlechterungen abzuwehren und Verbesserungen einzuführen. Kollege Hoffmann referierte dann über den Kölner Streit und machte die Mitteilung, daß der Hauptvorstand beschlossen hat, der Kölner Filiale 25 Millionen Mark als Subvention für Auslösen usw. zuzubilligen. Der Hauptvorstand konnte nach den statutarischen Bestimmungen den Streit nicht offiziell billigen, aber er hat anerkannt, daß die Kölner Gemeindearbeiter nicht anders handeln konnten. Die Delegierten waren mit diesem Ergebnis zufrieden. Von sämtlichen Disziplinsprechern wurde der Antrag gestellt, den Kollegen zu empfehlen, auf eine Streikunterstützung zu verzichten. Für den einzelnen kämen 5 bis 6 Tausend M. in Frage, während für die Kampftruppe der Organisation die 25 Millionen Mark eine große Bedeutung hätten. Die Delegierten nahmen diesen Antrag einstimmig an mit der Einschränkung, daß die übrigen Unkosten von der Subvention gezahlt und der Rest dem Hauptvorstand wieder zur Verfügung gestellt werden sollte. Dieser Beschluß stellt der Kölner Arbeiterschaft ein glänzendes Zeugnis aus. Eine Arbeiterschaft, die solche Opfer bringt, wird jederzeit ihre Interessen auf das äußerste wahren. Nach einer kurzen Aufklärung über die Ausweisung der drei Kollegen vom Fahrpersonal, wobei die Kollegen Hoffmann und Bengersdorf nachwiesen, daß von unserem Verband alles geschehen ist, um weitere Ausweisungen zu verhindern, und daß ebenso für die Familien gesorgt sei, durch Weiterzahlung des Lohnes, wurde die Versammlung geschlossen.

Stuttgart. In der Mitgliederversammlung am 29. Juni berichtete Kollege Becker-Berlin über die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände wegen des neuen Manteltarifvertrags. In einstimmig angenommener Entscheidung protestiert die Versammlung gegen die scharfmacherischen Tendenzen der Städtevertreter, wie sie die Verhandlungen zutage förderten, der Verbandsvorstand wird beauftragt, bei den nächsten Tarifverhandlungen mit aller Entschiedenheit für einen Ausbau der sozialen Rechte der städtischen Arbeiterschaft einzutreten. — Auf den 30. Juni feierte die Filiale im Waldheim Sillenbuch die Feier des 25jährigen Bestehens. Mit Stolz konnte der Gründer der Organisation der württembergischen Gemeindearbeiter, Kollege Altwater in seiner Festrede daran erinnern, daß von den vor 25 Jahren der Organisation beigetretenen Kollegen heute noch 50 vorhanden seien. Die sich zunächst nur auf Stuttgart erstreckende Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ist nunmehr auf 68 württembergische Gemeinden ausgebreitet. Der Mahnruf des Kollegen Altwater an die jungen Kollegen, dem Beispiel der Veteranen der Organisation nachzueifern, fand lebhaften Beifall.

Rundschau

Achtgroßkonzessionen in neuer Aufmachung. Ein recht sauberes Unternehmen hat sich in Barmen unter dem Namen Oulus aufgetan. Die Elberfelder „Freie Presse“ veröffentlicht eines der von dieser Firma zugegangenen Empfehlungsschreiben, darin heißt es:

Oulus übernimmt die gesamten bestehenden Wachorganisationen der Werke. Die Oulus-Wachen stehen in keinerlei Verbindung mit den Werksangehörigen, daher a) völlige Unabhängigkeit vom Betriebsrat, b) keine Teilnahme an Streiks, c) keine Durchsicherungen in Verbindung mit Werksangehörigen, sondern d) rücksichtsloses Durchgreifen bei Diebstählen und sonstigen Unregelmäßigkeiten. Entlassung der Betriebsorgane durch: a) Dienstentlassung der Wachen durch Oulus, b) Ersatzstellung an dienstfreien Tagen, bei Krankheit und Urlaub durch Oulus, c) Austausch nicht zugehöriger Beamten ohne Rücksicht auf den Betriebsrat durch Oulus, d) Lohnabrechnung der Beamten durch Oulus, seitens der Betriebe also lediglich eine monatliche Scheckzahlung an Oulus, e) schärfste Kontrolle der Wachen nach streng militärischen Grundsätzen, Belohnung bei treuer Pflichterfüllung und rücksichtslose Entlassung bei Vernachlässigung und sonstigen Unregelmäßigkeiten usw.

Doch geht die Tätigkeit des Oulus-Unternehmers noch weiter. Es übernimmt auch die Ueberwachung namhaft gemachter Arbeiter und Angestellten in ihrem Privatleben durch „besonders geschulte“ Beamte und Beamtinnen auf folgende Weise:

Durch Beobachtung des Ausganges während der Schichtwechsel. Die Kontrolle der Heizer und Heizerinnen ist eine der sehr wichtigen Aufgaben. Diese werden bald über den Anschluß eines Abonnenten an Oulus unter-

richtet sein und aus deren Werken flammende Materialien ohne Vergütung nicht zum Kauf annehmen. Besuche in den Familien der neuen Angestellten, Veränderungen und über den normalen Rahmen ausgehende Anschaffungen fallen auf. Unsere Beamten und Wachen sind hierfür besonders geschult. Es erfolgt Feststellung auch über Beschäftigung usw. Sehr wichtig ist die Einholung von Aussagen über Neueinstellungen. Ein einmal engagierter Arbeiter und Angestellter auch wenn er sich als faul oder nicht ehrenhaft erweist, ohne die Erlaubnis des Betriebsrates nicht wieder aus dem Betriebe entfernt werden.

Den besten Trumpf spielt Oulus aber durch den Punkt „Die Einstellung gefährlicher und aufwiegender Arbeiter, welche Unzufriedenheit unter der sonst guten Arbeiterschaft hervorrufen, wird durch unsere Ueberwachung verhindert.“ Schlüsse des Geschäftsangebots wird auf „Spezialfälle“ hingewiesen. Die Oulusgesellschaft beschäftigt sich mit allen Arbeiten der Art, jedoch nur mit solchen, welche die Industrie betreffen. Weiteren, daß die in der „Oulus-Vereinigung“ zusammengefaßten Gesellschaften bereits am 1. Januar 1923 5000 Beschäftigten. Die Bearbeitung der „Spezialfälle“ geschieht in der Klärung von Vorwissen, an welchen Personen beteiligte, welche nicht zur Belegschaft gehörten und die Auftragsgeber Oulus zu schädigen suchten, sei es durch direkten Diebstahl, widrige Beeinflussung von Einkäufen, Sabotage und Händel. Daß sich die Industrie der Oulus-Beamten in der Nähe bedienen wird, ist kaum anzudeuten. Das einzige derartigen Praktiken entgegenzuwirken, ist der feste Zusammenhalt aller Arbeiter, das heißt der Ausbau und die Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation. Die Arbeiter haben alle in diesem Oulus-Geist die größte Beachtung zu schenken.

Aus den deutschen Gewerkschaften

Gewerkschaftliche Steuerkommission. ADGB, AFV, DAV, DDB, haben gemeinsam eine Steuerkommission eingesetzt. Die sich folgendes Rahmenprogramm:

- 1. Kritik des Gewerbesteuergesetzes. Die Möglichkeit einer Anpassung der Steuern an den sich ändernden Markt.
2. Schaffung einer wirklichen Quotenbesteuerung durch Erhebung der Werte. Automatisierung des Steuerengangs.
3. Die Möglichkeit organischer Zusammenlegung und Vereinfachung der derzeitigen Berechnung des Steuerverwaltungs- und Einziehungssystems.

Die Steuerkommission beabsichtigt nicht, die neu zu schaffende Steuererhebung paragraphenmäßig vorzubereiten. Sie wird doch durch die Klärung des gesamten Fragenkomplexes den Genossen und Kollegen, die bei der kommenden Steuererhebung mitzuarbeiten haben werden, brauchbare Richtlinien und Rat übermitteln. Die Steuerkommission zieht bei der Behandlung einzelner Fragen jeweils Sachverständige hinzu. Sobald die Arbeit abgeschlossen ist, wird ihr Ergebnis veröffentlicht werden.

Eingegangene Schriften und Bücher

Deutschlands Außenpolitik und das Weltkriegenhem. Von Dr. R. K. (Internationale Bibliothek, Band 67.) Verlag: J. F. Schöner, G. m. b. H., Berlin SW. 68. Preis: G.-S. 2,5. — Der Weltkrieg mit dem Absolutismus aufgedummt, der sich in der Außenpolitik Europa halten sollte. Dem deutschen Volke ist die Entscheidung über seine Zukunft in die eigene Hand gelegt worden. Die Geschichte der äußeren Weltkriege ist in ihrer Bedeutung und Tragweite kaum in das Bewußtsein des deutschen Volkes eingedrungen. Deshalb war für die Beurteilung der breiten Volksmassen die Abfassung eines Leitfadens notwendig, der durch die ungeheure weltpolitische Entwicklung von 1870 bis 1918 diesen Leitfaden liegt jetzt in diesem Werk vor. Riffens zeichnet sich durch den Untergang des deutschen Reiches, den Beginn des Weltkrieges und die Einigung Klein-Deutschlands durch die Alt- und Eisenpolitik. Er stellt fest, daß der dem deutschen Bürger zumutenden Verhängnisvollsten Folgen für Deutschland hatte. Eine militärische und Verwaltungsbureaufkränkung nahm dem politisch verärrerten Bürger Regieren ab. Die Grundgedanken, Methoden und Voraussetzungen der deutschen Außenpolitik werden von Riffens lichtvoll dargestellt. Daran schließt eine lebendige Schilderung der wilhelminischen Monarchienpolitik. Möglichkeiten für einen weltpolitischen Aufstieg verdrängt und schließlich Reich völlig isolierte. Das Werden der imperialistischen Politik, die die Kolonisierung des „dunklen Erdteils“, das Aufblühen zweier neuer Mächte, der Vereinigten Staaten und Japans, die diese die Welt in gegenstellenden Momente sind wirkungsvoll von Gebert Riffens herausgearbeitet. Die Technik des wirtschaftlichen Verkehrs. Ein Handbuch der allgemeinen und internationalen Handelskunde des Waren- und Bankgeschäftes. Von R. Klemens Oitel, Wien. Verlag: Holder-Pöcher-Tempsky u. Co. 4,80 Schweizer Franken oder G.-S. 4,80. — Im Rahmen der allgemeinen und internationalen Handelskunde wurden vom Verfasser zusammengestellt, deren inhaltlicher Inhalt zu den mannigfaltigen Einzelheiten der Formen des wirtschaftlichen Verkehrs in leichtschlicher Form dargestellt wird. In den Hauptteilen: Internationale Maße und Gewichte, Instrumente des kaufmännischen Kreditverkehrs, Kreditkarten und Gütertransporten des künftigen Verkehrs. Von Dr. Ernst R. Oitel. München. 2. Aufl. 1923. Verlag: O. G. Preis: G.-S. 1, für Mitglieder 0,35.